



A-Post
Gemeinderat St.Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St.Margrethen

26. März 2013

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Mannenberg II**

Nachdem die Standortsuche für einen neuen Gemeindewerkhof in der Gemeinde St.Margrethen ergebnislos verlief, bot sich der Gemeinde die Gelegenheit das Areal der stillgelegten Wiederverwertungs-AG (WVA) zu erwerben und neu zu nutzen. Mit dem am 9. September 2008 genehmigten Teilzonenplan Mannenberg wurde die Fläche des Betriebsgeländes (Gebäude und Vorplatz) dem Zweck entsprechend in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe eingezont.

Im Laufe der Detailplanung des Werkhofs (Gebäude und Anlagen) wurde festgestellt, dass es, aufgrund der topografischen Verhältnisse, besser wäre die neue Werkhofhalle in nördlicher Richtung zu verschieben. Da die Anlage um einige Meter in der Landwirtschaftszone zu liegen käme, soll die nördliche Zonengrenze arrondiert werden.

Der Teilzonenplan Mannenberg II wurde am 10. September 2012 vorgeprüft. Die Bemerkungen daraus sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Am 1. Oktober 2012 wurde der Teilzonenplan vom Gemeinderat erlassen. Der Erlass wurde vom 9. Oktober bis 8. November 2012 öffentlich aufgelegt. Die in der Auflagefrist erhobene Einsprache wurde mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 zurückgezogen. Vom 24. Januar 2013 bis 4. März 2013 wurde die Teilzonenplanung dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

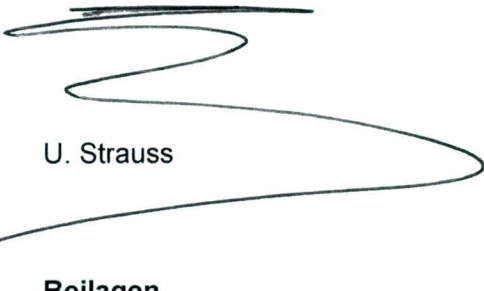
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Im Geltungsbereich des Erlasses sind die Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (abgekürzt LSV, SR 814.41) massgebend.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation